

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 25. März 1996¹ zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) wird wie folgt geändert:

§ 6 Zahlungsverzug der Versicherten

¹ Die Versicherer melden den Sozialhilfebehörden unverzüglich diejenigen versicherten Personen, die mit der Bezahlung fälliger Prämien oder Kostenbeteiligungen in Verzug geraten sind.

² Die Sozialhilfebehörde berät die Person und unterstützt sie bei Bedürftigkeit gemäss der Sozialhilfegesetzgebung.

§ 6a Leistungsaufschub

¹ Die Betreibungsämter melden der Ausgleichskasse Basel-Landschaft diejenigen Personen, gegen die die Versicherer im Betreibungsverfahren wegen ausstehender Prämien oder Kostenbeteiligungen das Fortsetzungsbegehren stellen (Leistungsaufschub).

² Die Ausgleichskasse Basel-Landschaft meldet den Sozialhilfebehörden die Personen, die mit einem Leistungsaufschub belegt sind. Die Sozialhilfebehörde berät die Person und unterstützt sie bei Bedürftigkeit gemäss der Sozialhilfegesetzgebung.

§ 6b Wegkauf des Leistungsaufschubes bei unterstützten Personen

¹ Die Sozialhilfebehörde kauft beim Versicherer den Leistungsaufschub gegenüber sozialhilfe-rechtlich unterstützten Personen weg, deren Unterstützung am oder nach dem 1. Januar 2006 begonnen hat.

² Der Anteil nicht bezahlter Prämien am Wegkauf sowie die Verzugszinsen erfolgen zu Lasten des Kantons und werden der kantonalen Prämienverbilligungsrechnung für die Bundesbeiträge

¹ GS 32.474, SGS 362

gemäss Art. 66 KVG² belastet. Er gilt für die unterstützte Person nicht als sozialhilferechtliche Unterstützung.

³ Der restliche Anteil am Wegkauf erfolgt zu Lasten der Einwohnergemeinde. Er gilt für die unterstützte Person als bezogene sozialhilferechtliche Unterstützung.

§ 8 Anspruch

¹ Obligatorisch Krankenpflegeversicherte mit unteren und mittleren Einkommen haben Anspruch auf Prämienverbilligung.

² Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen der Jahresrichtprämie und einem Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen.

³ Für Kinder und junge Erwachsene bis 25 Jahre wird mindestens 50% der entsprechenden kantonalen Durchschnittsprämie ausgerichtet.

§ 8a Einkommensobergrenzen, Prozentanteil und Jahresrichtprämie

¹ Der Landrat legt fest:

- a. für verschiedene Berechnungseinheiten die anspruchsabschliessenden Obergrenzen des massgebenden Jahreseinkommens,
- b. den Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen.

² Der Regierungsrat legt die Jahresrichtprämien für jede bundesrechtliche Prämienkategorie fest. Die Jahresrichtprämie für Erwachsene darf nicht höher als die tiefste effektive Prämie sein.

§ 9 Absatz 1

¹ Das massgebende Jahreseinkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen vermehrt um

- a. die Steuerfreibeträge auf Renten,
- b. die Kinderabzüge für volljährige Kinder,
- c. 20% des steuerbaren Reinvermögens,
- d. die Einkäufe von fehlenden Beitragsjahren in der 2. Säule,
- e. die Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen, sowie vermindert um
- f. nicht gesondert besteuerte Kapitalabfindungen,
- g. versteuerte Kinderunterhaltsbeiträge.

§ 11b

Aufgehoben.

² SR 832.10

§ 12a Prämienverbilligungsaufschub

¹ Die Ausgleichskasse Basel-Landschaft schiebt bei Personen, die mit einem Leistungsaufschub belegt sind, die Ausrichtung der Prämienverbilligung an die Berechnungseinheit bis zur Aufhebung des Leistungsaufschubes auf.

² Zu Prämienverbilligungen, die aufgrund der Aufhebung des Leistungsaufschubes nachträglich ausgerichtet werden, wird kein Zins zugeschlagen.

§ 13 Absatz 1 Satz 2

¹ ... Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000³ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

³ SR 830.1

Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Kranken- versicherung (EG KVG)</p> <p>Vom 25. März 1996</p> <p>§ 6 Zahlungsverzug der Versicherten</p> <p>¹ Wenn die Sozialhilfebehörde von einem Versicherer benachrichtigt wird, dass eine versicherte Person fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung trotz Mahnung nicht bezahlt hat, berät sie die in Verzug geratene Person und klärt deren Bedürftigkeit ab.</p> <p>² Bei Bedürftigkeit unterstützt die Sozialhilfebehörde die versicherte Person gemäss dem Sozialhilfegesetz.</p> <p>³ Ist keine Bedürftigkeit gegeben oder lehnt die versicherte Person eine Unterstützung ab, setzt die Sozialhilfebehörde den Versicherer davon in Kenntnis.</p>	<p>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Kranken- versicherung (EG KVG)</p> <p>Änderung vom</p> <p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</p> <p>I.</p> <p>Das Einführungsgesetz vom 25. März 1996 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 6 Zahlungsverzug der Versicherten</p> <p>¹ Die Versicherer melden den Sozialhilfebehörden unverzüglich diejenigen versicherten Personen, die mit der Bezahlung fälliger Prämien oder Kostenbeteiligungen in Verzug geraten sind.</p> <p>² Die Sozialhilfebehörde berät die Person und unterstützt sie bei Bedürftigkeit gemäss der Sozialhilfegesetzgebung.</p> <p>§ 6a Leistungsaufschub</p> <p>¹ Die Betreibungsämter melden der Ausgleichskasse Basel-Landschaft diejenigen Personen, gegen die die Versicherer im Betreibungsverfahren wegen ausstehender Prä-</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>§ 8 Anspruch</p> <p>¹ Obligatorisch Krankenpflegeversicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anspruch auf Prämienverbilligung.</p> <p>² Bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse liegen vor, wenn die Jahresrichtprämie einen bestimmten Prozentanteil des massgebenden Jahreseinkommens übersteigt.</p> <p>³ Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz gemäss Absatz 2.</p>	<p>mien oder Kostenbeteiligungen das Fortsetzungsbegehren stellen (Leistungsaufschub).</p> <p>² Die Ausgleichskasse Basel-Landschaft meldet den Sozialhilfebehörden die Personen, die mit einem Leistungsaufschub belegt sind. Die Sozialhilfebehörde berät die Person und unterstützt sie bei Bedürftigkeit gemäss der Sozialhilfegesetzgebung.</p> <p>§ 6b Wegkauf des Leistungsaufschubes bei unterstützten Personen</p> <p>¹ Die Sozialhilfebehörde kauft beim Versicherer den Leistungsaufschub gegenüber sozialhilferechtlich unterstützten Personen weg, deren Unterstützung am oder nach dem 1. Januar 2006 begonnen hat.</p> <p>² Der Anteil nicht bezahlter Prämien am Wegkauf sowie die Verzugszinsen erfolgen zu Lasten des Kantons und werden der kantonalen Prämienverbilligungsrechnung für die Bundesbeiträge gemäss Art. 66 KVG belastet. Er gilt für die unterstützte Person nicht als sozialhilferechtliche Unterstützung.</p> <p>³ Der restliche Anteil am Wegkauf erfolgt zu Lasten der Einwohnergemeinde. Er gilt für die unterstützte Person als bezogene sozialhilferechtliche Unterstützung.</p> <p>§ 8 Anspruch</p> <p>¹ Obligatorisch Krankenpflegeversicherte mit unteren und mittleren Einkommen haben Anspruch auf Prämienverbilligung.</p> <p>² Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen der Jahresrichtprämie und einem Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen.</p> <p>³ Für Kinder und junge Erwachsene bis 25 Jahre wird mindestens 50% der entsprechenden kantonalen Durchschnittsprämie</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>§ 8a Prozentanteil und Jahresrichtprämie</p> <p>¹ Der Landrat legt den Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen fest. Er berücksichtigt dabei die Höhe der Jahresrichtprämien und legt ihn so fest, dass nicht mehr als die Hälfte der Bevölkerung anspruchsberechtigt wird.</p> <p>² Der Regierungsrat legt die Jahresrichtprämien für jede bundesrechtliche Prämienkategorie fest. Diejenige für Erwachsene legt er mindestens 20% unter dem kantonalen Prämienumschlag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung fest.</p> <p>§ 9 Massgebendes Jahreseinkommen</p> <p>¹ Das massgebende Jahreseinkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen vermehrt um die Steuerfreibeträge auf Renten, um die Kinderabzüge für volljährige Kinder und um 20% des steuerbaren Gesamtvermögens sowie vermindert um einmalige Kapitalabfindungen und um bezogene Kinderunterhaltsbeiträge.</p> <p>² Die Aufrechnung der Kinderabzüge für volljährige Kinder gemäss Absatz 1 erfolgt nur, wenn das kantonale Steuerrecht den Kinderabzug vom steuerbaren Einkommen und nicht vom Steuerbetrag vorsieht.</p>	<p>ausgerichtet.</p> <p>§ 8a Einkommensobergrenzen, Prozentanteil und Jahresrichtprämie</p> <p>¹ Der Landrat</p> <ol style="list-style-type: none"> legt für verschiedene Berechnungseinheiten die anspruchsschliessenden Obergrenzen des massgebenden Jahreseinkommens fest, legt den Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen fest. <p>² Der Regierungsrat legt die Jahresrichtprämien für jede bundesrechtliche Prämienkategorie fest. Die Jahresrichtprämie für Erwachsene darf nicht höher als die tiefste effektive Prämie sein.</p> <p>§ 9 Absatz 1</p> <p>¹ Das massgebende Jahreseinkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen vermehrt um</p> <ol style="list-style-type: none"> die Steuerfreibeträge auf Renten, die Kinderabzüge für volljährige Kinder, 20% des steuerbaren Reinvermögens, die Einkäufe von fehlenden Beitragsjahren in der 2. Säule, die Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen, sowie vermindert um nicht gesondert besteuerte Kapitalabfindungen, versteuerte Kinderunterhaltsbeiträge.

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>³ Massgebend ist die rechtskräftige Steuer- veranlagung für das Vor-Vorjahr.</p> <p>⁴ Die Personen, die durch die Steuerveranla- gung gemäss Absatz 3 als Steuersubjekte er- fasst sind, werden zur Berechnung der Prä- mienverbilligung zusammengefasst (Berech- nungseinheit).</p> <p>⁵ Für Personen, die keine Steuerveranlagung gemäss Absatz 3 haben</p> <p>a. und die die Volljährigkeit erreichen, richten sich das massgebende Jahreseinkommen und die Berechnungseinheit nach den Verhältnissen des Vorjahres,</p> <p>b. bestimmt in den übrigen Fällen der Regie- rungsrat das massgebende Jahresein- kommen und die Berechnungseinheit.</p> <p>§ 11b Drittausrichtung</p> <p>Auf Antrag des Versicherers wird die Prämi- enverbilligung an diesen ausgerichtet, wenn die versicherte Person mit der Zahlung von Prämien oder Kostenbeteiligungen in der ob- ligatorischen Krankenpflegeversicherung trotz Mahnung im Rückstand ist und sie keine Un- terstützungen gemäss dem Sozialhilfegesetz erhält oder diese ablehnt.</p>	<p>§ 11b Aufgehoben.</p> <p>§ 12a Prämienverbilligungsaufschub</p> <p>¹ Die Ausgleichskasse Basel-Landschaft schiebt bei Personen, die mit einem Lei- stungsaufschub belegt sind, die Ausrichtung der Prämienverbilligung an die Berechnungs- einheit bis zur Aufhebung des Leistungsauf- schubes auf.</p> <p>² Zu Prämienverbilligungen, die aufgrund der Aufhebung des Leistungsaufschubes nach- träglich ausgerichtet werden, wird kein Zins zugeschlagen.</p> <p>§ 13 Absatz 1 Satz 2</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>§ 13 Rückerstattungen</p> <p>¹ Zu Unrecht ausgerichtete Leistungen sind zurückzuerstatten. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).</p> <p>² Kleinbeträge werden nicht zurückerstattet. Der Regierungsrat legt die Grenze fest.</p>	<p>¹ ... Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).</p> <p>II.</p> <p>Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.</p>